
13767/J XXV. GP

Eingelangt am 29.06.2017

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

des Abgeordneten Mölzer
und weiterer Abgeordneter
an die Bundesministerin für Bildung
betreffend **entschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht aufgrund islamischer religiöser Feiertage**

Fernbleiben vom Unterricht aus Anlass islamischer religiöser Festtage in den Jahren 2016 bis 2018

Dem Bundesministerium für Bildung und Frauen wurden von der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ die Termine der islamischen religiösen Festtage der Jahre 2016 bis 2018 bekannt gegeben. Diese Termine sind wie folgt:

Islamische Festtage 2016:

05.07.2016 bis 07.07.2016	Ramadanfest
12.09.2016 bis 15.09.2016	Opferfest
11.10.2016	Aschura-Tag

Islamische Festtage 2017:

25.06.2017 bis 27.06.2017	Ramadanfest
01.09.2017 bis 04.09.2017	Opferfest
30.09.2017	Aschura-Tag

Islamische Festtage 2018:

15.06.2018 bis 17.06.2018	Ramadanfest
21.08.2018 bis 24.08.2018	Opferfest
20.09.2018	Aschura-Tag

Es wird empfohlen, Schülerinnen und Schülern des islamischen Religionsbekenntnisses anlässlich des Ramadanfestes (Idul-Fitr), des Opferfestes (Idul-Adha) sowie des Aschura-Tages auf deren Ansuchen hin die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht (§ 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 bzw. § 45 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes) zu erteilen.

Geschäftszahl: BMBF-21.001/0007-Präs.12/2015
SachbearbeiterIn: RgR Elisabeth Kaiser-Pawlistik
Abteilung: Präs.12
E-Mail: elisabeth.kaiser-pawlistik@bmbf.gv.at
Telefon/Fax: +43 1 531 20-2362/531 20-812362
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

An bestimmten katholischen Feiertagen haben aufgrund gesetzlicher Verankerung alle Schüler in Österreich schulfrei. Dem abgebildeten Schreiben zufolge wird seitens Ihres Ressorts zusätzlich das Fernbleiben vom Unterricht an islamisch religiösen Feiertagen empfohlen. Somit dürfen Schüler mit islamischem Religionsbekenntnis in den Schuljahren 2016-2018 je 8 Tage öfter dem Unterricht fernbleiben wie Schüler mit einem anderen oder keinem Religionsbekenntnis

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Bildung folgende

Anfrage

1. Stellt das zusätzlich erlaubte Fernbleiben vom Unterricht im Ausmaß von 8 Tagen pro Schuljahr eine Ungleichbehandlung für Schüler mit keinem oder nicht islamischem Religionsbekenntnis dar?
2. Wenn ja, welche Maßnahmen werden Sie setzen um diese Ungleichbehandlung einzustellen?
3. Werden die dadurch entstandenen Fehlstunden von Schülern mit islamischem Religionsbekenntnis im Laufe des Schuljahres nachgeholt?
4. Wenn ja, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt?
5. Wenn nein, warum nicht?
6. Entsteht durch das entschuldigte Fernbleiben vom Unterricht aufgrund islamischer religiöser Feiertage ein subjektiver Vor- oder Nachteil für Schüler mit islamischem Religionsbekenntnis?
7. Entsteht durch das entschuldigte Fernbleiben vom Unterricht aufgrund islamischer religiöser Feiertage ein subjektiver Vor- oder Nachteil für Schüler mit nicht islamischem Religionsbekenntnis?
8. Entsteht durch das entschuldigte Fernbleiben vom Unterricht aufgrund islamischer religiöser Feiertage ein subjektiver Vor- oder Nachteil für Schüler ohne Religionsbekenntnis?